

Cannon Deutschland GmbH

Moselstrasse 27 - 63452 Hanau
Tel. 0 61 81 / 9003 - 70 • Fax 0 61 81 / 9003 - 799
E-Mail: sales@cannon-deutschland.de

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand: 01.01.2014

I. VERTRAGSSCHLUSS / GELTUNGSBEREICH

1. Im Folgenden wird die CANNON Deutschland GmbH als „CANNON“ und deren Auftraggeber als „Käufer“ bezeichnet.
2. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Abbildungen, Zeichnungen sowie Gewichts- und Maßangaben in Angeboten und Werbeprospekten gelten nur annäherungsweise. Verträge zwischen CANNON und dem Käufer werden erst mit einer Auftragserteilung durch den Käufer und einer Auftragsbestätigung durch CANNON rechtswirksam.
3. Alle zwischen den Parteien bei Vertragsabschluß bestehenden Abreden sind schriftlich festgehalten. Abweichende und ergänzende Abreden werden schriftlich getroffen.
4. Liegt zwischen Auftragsannahme und Auslieferung des Liefergegenstandes ein Zeitraum von mehr als 8 Wochen, so ist CANNON berechtigt, den Liefergegenstand mit veränderter Konstruktion oder Ausstattung zu liefern, sofern die Änderung dem technischen Fortschritt dient.
5. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegen stehende Geschäftsbedingungen des Käufers bedürfen für ihre Einbeziehung und Anwendbarkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von CANNON.
6. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne des Paragraphen 24 AGBG.

II. LIEFERZEIT

1. Unsere Angaben über Lieferzeiten oder Versanddaten gelten nur annäherungsweise.
2. Die Lieferfrist beginnt solange nicht, als CANNON nicht alle erforderlichen technischen Angaben erhalten hat und zwischen den Parteien über alle entscheidenden Merkmale der zu liefernden Gegenstände Einverständnis erzielt worden ist.
3. Bei Lieferverzögerungen, die auf bei Vertragsschluss nicht voraussehbare und von CANNON nicht zu vertretende Umstände, insbesondere auf höhere Gewalt, staatliche Anordnung, Streik, Aussperrung oder ähnliche Umstände, zurückzuführen sind - gleichwohl, ob die erwähnten Umstände bei CANNON, einem Lieferanten von CANNON oder dessen Lieferanten eingetreten sind - verlängert sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Beginn und Ende der Hindernisse sind dem Käufer von CANNON umgehend mitzuteilen. Wird durch die vorgenannten Umstände die Lieferung unmöglich, so ist CANNON berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine auf diesen Umständen beruhende Unmöglichkeit ist auch dann nicht von CANNON zu vertreten, wenn Sie während eines vorliegenden Verzuges von CANNON entstehen sollte.
4. Überschreitet CANNON die Lieferzeit, so gerät CANNON nur in Verzug, wenn Mahnung und Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung durch den Käufer schriftlich erfolgen. Die Nachfrist hat mindestens zwölf Wochen zu betragen.

III. PREISE

1. Die Preise verstehen sich ab Werk; sie umfassen nicht die Verpackungs-, Versicherungs- und Transportkosten sowie die Mehrwertsteuer. Abweichungen hiervon müssen schriftlich festgelegt werden.
2. Sofern kein Festpreis vereinbart wurde, ist CANNON in den Fällen, in denen die Lieferung vereinbarungsgemäß später als 8 Wochen nach dem Datum der Auftragsbestätigung erfolgt, berechtigt, den am Tage der Lieferung für die Liefergegenstände allgemein geltenden Preis zu berechnen.

Cannon Deutschland GmbH

Moselstrasse 27 - 63452 Hanau
Tel. 0 61 81 / 9003 - 70 • Fax 0 61 81 / 9003 - 799
E-Mail: sales@cannon-deutschland.de

Cannon Deutschland GmbH

Moselstrasse 27 - 63452 Hanau
Tel. 0 61 81 / 9003 - 70 • Fax 0 61 81 / 9003 - 799
E-Mail: sales@cannon-deutschland.de

IV. VERSAND UND ENTGEGENNAHME

1. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist CANNON berechtigt, vom Käufer die entstandenen Lagerhaltungskosten vom Zeitpunkt der Versandbereitschaft an zu verlangen. Diese betragen, wenn der Liefergegenstand von CANNON gelagert wurde, pro Monat 1% des Rechnungswertes. Der Käufer hat die Möglichkeit, nachzuweisen, dass CANNON kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der genannte Anspruch steht CANNON auch zu, wenn der Versand des Liefergegenstandes auf Ersuchen des Käufers hinausgeschoben wird.
2. Sofern der Käufer keine Anweisung erteilt, ist CANNON zur Wahl des Transportweges berechtigt.
3. Der Liefergegenstand ist, auch wenn er Mängel oder Schäden aufweist, vom Käufer, unbeschadet seiner Rechte nach Artikel 7 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, entgegenzunehmen.

V. GEFAHRENÜBERGANG

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Herstellerwerk“ vereinbart.
2. Sofern der Käufer es wünscht, wird CANNON die Lieferung durch eine Transport-Versicherung eindecken. Die anfallenden Kosten hierfür trägt der Käufer.

VI. MONTAGE

1. Die Montage oder Maschinenaufstellung erfolgt durch CANNON nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung und zu besonderen Montagebedingungen.

VII BEANSTANDUNGEN UND MÄNGELRÜGE

1. Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder Rügen wegen erkennbarer Mängel sind schnellstens, jedoch spätestens 14 Tage nach Ankunft des Liefergegenstandes an dem vereinbarten Bestimmungsort schriftlich mitzuteilen und ausreichend zu belegen.
2. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen und Mängelrügen gilt die Lieferung als genehmigt.

VIII GEWÄHRLEISTUNG

1. Für einwandfrei nachgewiesene, von CANNON zu vertretende Mängel, welche die Verwendbarkeit der gelieferten Ware ausschließt oder wesentlich beeinträchtigt, übernimmt CANNON mit der Maßgabe Gewähr, dass die Ware durch neue, der ursprünglichen Bestellung entsprechende Ware ohne Berechnung ersetzt wird oder die defekten Teile kostenlos ausgetauscht werden. Das Recht auf Wandlung oder Minderung hat der Käufer nur, wenn sich Nachbesserung oder Ersatzteillieferung als unmöglich erweisen oder sich aus von CANNON zu vertretenden Umständen unangemessen verzögern oder sonst wie fehlschlagen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von CANNON über. Das Recht des Käufers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen, gleich auf welchem Rechtsgrund der Anspruch beruht, mit Ablauf einer 12-monatigen Gewährleistungspflicht.
2. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung - insbesondere übermäßige Beanspruchung -, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von CANNON zurückzuführen sind.
3. Im Fall der Mängelbeseitigung trägt CANNON die Material-, Transport- und Arbeitskosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

Cannon Deutschland GmbH

Moselstrasse 27 - 63452 Hanau
Tel. 0 61 81 / 9003 - 70 • Fax 0 61 81 / 9003 - 799
E-Mail: sales@cannon-deutschland.de

4. Gewährleistungsansprüche des Kunden berechtigen ihn nur dann zur Zurückbehaltung der Kaufpreiszahlung, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt oder von CANNON anerkannt sind. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, kann CANNON seinerseits die Mängelbeseitigung verweigern, solange der Käufer seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

IX. GESAMTHAFTUNG

1. Unbeschadet der Bestimmung der Ziffer VIII. dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen haftet CANNON nur im Falle von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und schuldhafter Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur für Schäden, deren Eintritt bei Vertragsabschluß vorhersehbar waren. Diese Haftungsregelung gilt für alle Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund. Sie erfasst allerdings nicht Schadensersatzansprüche nach Paragraph 463, 480 Abs. 2 BGB und Ansprüche nach Paragraph 1, 4 Produkthaftungsgesetz.
2. Soweit die Haftung von CANNON ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von CANNON.

X. SCHUTZRECHTE

1. Bei Lieferung von Waren, die nicht standardmäßig vertrieben werden, sondern nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Angaben des Käufers, haftet CANNON nicht für die Verletzung fremder Schutzrechte. Der Käufer hat CANNON von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

XI. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen Forderungen und bei entstehenden Forderungen aus zukünftigen Vertragsverhältnissen behält sich CANNON das Eigentum an dem Liefergegenstand vor. CANNON wird die erlangte Sicherheit insoweit freigeben, als ihr realisierbarer Wert alle zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
2. Solange Eigentumsvorbehalt besteht, sind Weiterveräußerung, Pfändung oder Sicherungsübereignung des Liefergegenstandes nur mit Zustimmung von CANNON zulässig. Eine solche Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Liefergegenstand von vornherein zum Weiterverkauf bestimmt ist und im ordnungsgemäßen Geschäftsgang des Käufers veräußert wird. Für den Fall der Weiterveräußerung des noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstandes tritt der Käufer schon jetzt bis zur völligen Tilgung der Forderungen von CANNON die ihm aus der Veräußerung entstehenden Kaufpreisforderungen gegen seine Kunden in voller Höhe an CANNON ab. Dem Käufer ist untersagt, in diesem Falle mit dem Zweitkäufer zu vereinbaren, dass die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Kaufpreisforderungen unabtretbar sind oder nur mit Zustimmung des Zweitkäufers abgetreten werden dürfen.
3. Versuche Dritter, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand zu pfänden, sind CANNON umgehend mitzuteilen, damit CANNON Klage gemäß Paragraph 771 ZPO erheben kann. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, CANNON die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß Paragraph 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für die CANNON entstandenen Kosten.
4. Be- oder Verarbeitung von CANNON gelieferter und noch im Eigentum von CANNON stehender Ware erfolgt stets im Auftrag von CANNON, ohne dass CANNON hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Bei Einbau fremder Waren durch den Käufer wird CANNON Miteigentümer an den neu entstandenen Produkten im Verhältnis des Wertes der Waren von CANNON zu dem der mit verwendeten Waren. Wird die von CANNON gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so erwirbt CANNON die Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand. Der Käufer verwahrt diesen mit kaufmännischer Sorgfalt für CANNON.
5. Der Käufer hat den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand vom Zeitpunkt des Gefahrenübergangs an gegen Feuer, Diebstahl, Wasser- und Bruchschäden etc. zu versichern (Vollkasko). Die Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis werden hiermit vom Käufer für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes an CANNON abgetreten. Wenn der Käufer CANNON trotz Aufforderung den Abschluss oder das Bestehen der Versicherung nicht nachweist, ist CANNON berechtigt, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand auf Kosten des Käufers zu versichern.

Cannon Deutschland GmbH

Moselstrasse 27 - 63452 Hanau
Tel. 0 61 81 / 9003 - 70 • Fax 0 61 81 / 9003 - 799
E-Mail: sales@cannon-deutschland.de

Cannon Deutschland GmbH

Moselstrasse 27 - 63452 Hanau
Tel. 0 61 81 / 9003 - 70 • Fax 0 61 81 / 9003 - 799
E-Mail: sales@cannon-deutschland.de

XII. ZAHLUNG

1. Mangels abweichender Vereinbarung hat die Zahlung netto Kasse unverzüglich nach Auslieferung des Liefergegenstandes und nach Ausfertigung der Rechnung zu erfolgen. Verzögert sich die Auslieferung aus vom Käufer zu vertretenden Gründen, hat die Zahlung unverzüglich nach Mitteilung der Versandbereitschaft zu erfolgen. Überschreitet der Käufer eine ihm ausdrücklich eingeräumte Zahlungsfrist, so kann CANNON für die Zeit bis zum Zahlungseingang Zinsen in Höhe des Zinssatzes verlangen, den CANNON für von ihr in Anspruch genommene Kontokorrent-Kredite bezahlt. Ansonsten ist CANNON berechtigt, ab Fälligkeit einen Zinssatz in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu berechnen. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so ist CANNON berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu berechnen. Der Käufer hat jedoch die Möglichkeit, nachzuweisen, dass CANNON kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Kann CANNON seinerseits einen höheren Verzugschaden nachweisen, so ist CANNON berechtigt, diesen geltend zu machen.
2. Die Zurückbehaltung von fälligen Zahlungen seitens des Käufers oder die Aufrechnung mit einer Gegenforderung ist erst dann statthaft, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
3. CANNON behält sich vor, alle eingehenden Zahlungen des Käufers auf die jeweils älteste Schuld anzurechnen, dies gilt unabhängig von dem vom Käufer angegebenen Zahlungszweck.

XIII. VERTRAGSAUFLÖSUNG, NICHTERFÜLLUNG

Für den Fall, dass der Kunde aus einem nicht von CANNON zu vertretenden Grund vom Vertrag zurücktritt oder die bestellte Ware nicht abnimmt, ist CANNON berechtigt, eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 30% des Lieferwertes zu verlangen. CANNON bleibt es vorbehalten, im Einzelfall einen höheren Schaden geltend zu machen. Der Käufer hat die Möglichkeit, nachzuweisen, dass CANNON kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Für den Gebrauch eines gelieferten Materials hat der Käufer eine Vergütung in Höhe von 20% des betreffenden Lieferwertes pro Jahr oder bei einer kürzeren Nutzungsdauer eine entsprechend anteilige Vergütung zu entrichten.

XIV. ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT DES KÄUFERS, RÜCKTRITTSRECHT VON CANNON

Wenn die Kreditwürdigkeit oder die Zahlungsfähigkeit des Käufers nach Vertragsabschluß entfällt oder CANNON nach Vertragsabschluß Kenntnis von Tatsachen erhält, die Zweifel an der vor Vertragsabschluß bestehenden Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Käufers begründen und so die Durchsetzung des Kaufpreisanspruches von CANNON gefährdet ist, kann CANNON Leistung Zug um Zug oder die Leistung einer Sicherheit durch den Käufer verlangen. Kommt der Käufer einem solchen Verlangen von CANNON nicht nach, so ist CANNON vom Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wird über das Vermögen des Käufers Konkurs oder ein Vergleichsverfahren eröffnet oder stellt der Käufer seine Zahlungen ein, so ist CANNON zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass es einer vorherigen Aufforderung zur Leistung Zug um Zug oder zur Leistung einer Sicherheit bedarf.

XV. ABTRETUNG

Zahlungsforderungen von CANNON gegen den Käufer und alle aus dem vorliegenden Vertrag entstandenen Ansprüche können von CANNON mit den dazugehörigen Sicherheiten abgetreten werden. Die Zustimmung des Käufers ist dafür nicht erforderlich.

XVI. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für alle sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Streitigkeiten, einschließlich für darauf bezüglicher Widerklagen des Käufers, ist Frankfurt am Main. CANNON ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an dessen Wohnsitz/Gerichtsstand zu verklagen.